

rend der dreijährigen Zeiträume werden beibehalten. Erschiebt der Eintritt im Laufe eines Trienniums, so muß der Aufgenommene während dieses und des darauf folgenden Trienniums Mitglied der Societät bleiben. Eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche zulässig ist, findet in der Regel nur einmal, mit dem Anfange eines neuen Jahres Statt. Ausnahmsweise werden auch im Laufe des Kalenderjahres neue Mitglieder zugelassen, mit der Verbindlichkeit zur vollständigen Entrichtung der entsprechenden Beiträge auf das laufende Jahr. Die freiwillige Heruntersetzung der Versicherungssumme kann nur mit Ablauf eines Triennii eintreten, die Ausstreichung eines abgethessenen Gebäudes aber bei jedem Jahreswechsel bewirkt werden.

§. 5.

Ausschließung der einer Feuergefahr zu sehr ausgesetzten Gebäude.

Im Societätsverbände sollen, wegen zu großer Feuergefährlichkeit, nicht aufgenommen werden:

Pulvermühlen und Pulvermagazine,
 Zuckerröbereien, Cichorienfabriken und Schwefelraffinerieen,
 Nitriol- und Salmiakfabriken,
 Glas-, Schmelz-, Feisch-, Seiger-, Blech-, Zinn- und Salpeterhütten,
 Terpentin-, Jenseh-, Blausäure- und Holzsäurefabriken,
 Pech-, Kalk-, Theer- und Ziegelföhen,
 Kehlenschuppen bei Hammer- und Hüttenwerken,
 und alle sonstige Gebäude, die sich mit den hier angegebenen Gebäuden unter
 einem Dache befinden.

Wenn Gebäude der hier bezeichneten Art sich schon im Societäts-Verbände befinden, müssen sie davon ausgeschlossen werden.

Auch kann der Generaldirector noch andere Gebäude, die ihrer Bauart oder Lage nach der Feuergefahr besonders ausgesetzt sind, von der Societät abweisen oder ausschließen.

§. 6.

Einteilung der versicherten Gebäude in Classen.

Alle bei der Societät versicherte Gebäude sollen nach ihrer Bauart und Lage, und nach der daraus hervorgehenden Verschiedenheit ihrer Feuergefährlichkeit an Ort und Stelle untersucht und in drei Classen eingetheilt werden. Es gehören: